Bei den Angeboten und Notierungen, die nicht den vorstehenden Bedingungen entsprechen, nimmt die Kommission die erforderlichen Berichtigungen vor.

Artikel 6

(1) Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart wird der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag berichtigt, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 Kilogramm Raps- oder Rübensamen oder Sonnenblumenkerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 Kilogramm einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei ihrer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

(2) Bei der Ermittlung des in Absatz (1) erwähnten Betrages wird berücksichtigt, wie sich die in diesem Absatz genannte Spanne auf folgendes auswirkt:

a) auf das Geschäftsgebahren der Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinschaft;

b) auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

VERORDNUNG Nr. 116/67/EWG DES RATES

vom 6. Juni 1967

über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 27 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Grundsätze festgelegt werden, nach denen die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe gewährt und nach denen der Betrag der Beihilfe im Falle anormaler Verhältnisse festgesetzt wird; ferner sind die Einzelheiten der Kontrolle des Anspruchs auf die Beihilfe sowie die Bedingungen für die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags festzulegen.

Der größte Teil der in der Gemeinschaft geernteten und dort verbrauchten Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne ist zur Ölgewinnung bestimmt; die genannten Saaten sind unmittelbar dem Wettbewerb von eingeführten Ölsaaten ausgesetzt, die in der Regel zu unter dem Richtpreis liegenden Preisen angeboten werden; infolgedessen ist der Anspruch

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

auf die Beihilfe auf Saaten zu beschränken, die in der Gemeinschaft geerntet und zu Öl verarbeitet werden.

Um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für anspruchberechtigte Saaten gewährt wird, müssen die Mitgliedstaaten für in der Gemeinschaft erzeugte und zur Ölgewinnung bestimmte Saaten sowie für die gesamte Einfuhr von Saaten ein Kontrollsystem einführen; um die Kontrolle der Saateneinfuhren zu erleichtern, ist vorzusehen, daß die Kontrolle mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden werden kann.

Um dem Ölhersteller die Berechnung der Gestehungskosten zu erleichtern, ist zu vermeiden, daß die Höhe der Beihilfe vom Zeitpunkt der Verarbeitung abhängt; es empfiehlt sich daher, die Höhe der Beihilfe unter Berücksichtigung des Tages festzusetzen, an dem die Saaten unter Kontrolle gestellt werden.

Um Spekulationen in Verbindung mit der schwankenden Höhe der Beihilfe zu verhindern, muß dafür gesorgt werden, daß die in der Gemeinschaft erzeugten und in den Ölmühlen unter Kontrolle gestellten Saaten vor ihrer Verarbeitung zu Öl nicht der Kontrolle entzogen werden können; aus diesem Grunde ist die Vergünstigung der vorherigen Festsetzung der Beihilfe nur gegen Hinterlegung einer Kaution zu gewähren, die sicherstellen soll, daß die Saaten während des Zeitraums, für den die Beihilfe im voraus festgesetzt worden ist, unter Kontrolle gestellt werden; bei der Festsetzung dieses Zeitraums ist zu berücksichtigen, daß die Unternehmer an Terminkäufen interessiert sind.

Damit anormale Verhältnisse auf dem Ölsaatenmarkt in der Gemeinsachft behoben werden können, ist vorzusehen, daß der Betrag der Beihilfe geändert und die vorherige Festsetzung ausgesetzt werden kann; daher empfiehlt es sich, vorzusehen, daß die Vergünstigung der vorherigen Festsetzung erst nach einer kurzen Frist im Anschluß an den Eingang des Antrags gewährt wird; während dieser Frist wird die Marktlage beurteilt.

Terminnotierungen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne stehen nicht regelmäßig zur Verfügung; die Terminnotierungen für die übrigen Ölsaaten können durch eine spezifische Nachfrage beeinflußt werden, so daß sie für die tatsächliche Weltmarkttendenz nicht hinreichend repräsentativ sind; zur Ermittlung des im voraus festgesetzten Beihilfenbetrags ist daher der am Tag des Eingangs des Antrags geltende Betrag nur entsprechend dem Richtpreis des Monats zu berichtigen, in dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Beihilfensystems zu gewährleisten, ist die Einführung einer Bescheinigung für in der Gemeinschaft geerntete und zur Ölherstellung bestimmte Saaten vorzusehen.

Um die derzeitigen verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, ist vorzusehen, daß die Beihilfe von dem Mitgliedstaat gewährt und ausgezahlt wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Saaten zu Öl verarbeitet werden.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf den Zeitraum zu beschränken, in dem ihre Wirksamkeit beurteilt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe wird unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne gewährt, die zur Gewinnung von Öl verarbeitet werden.

Artikel 2

(1) In Erwartung eines gemeinschaftlichen Kontrollsystems führen die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem ein, um festzustellen, welche Mengen von in der Gemeinschaft geernteten bzw. aus Griechenland oder aus dritten Ländern eingeführten Ölsaaten in der Gemeinschaft zur Gewinnung von Öl verarbeitet werden, und um sicherzustellen, daß die dieser Kontrolle unterliegenden Saaten nicht vor ihrer Verarbeitung der Kontrolle entzogen werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Bestimmungen, die er gemäß Absatz (1) erläßt, vor deren Inkrafttreten mit. Wenn die betreffenden Bestimmungen nicht geeignet sind, die Erreichung der in Absatz (1) genannten Ziele zu ermöglichen, so wird nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren über die Änderungen entschieden, welche der betreffende Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

Artikel 3

Es wird eine Bescheinigung eingeführt, die den Nachweis liefern soll, daß die in der Gemeinschaft geernteten Saaten in dem Mitglied-

staat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, unter Kontrolle gestellt worden sind, und mit der gegebenenfalls die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags bescheinigt wird.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

— im Fall der vorherigen Festsetzung der Beihilfe und vorbehaltlich des Artikels 7 am Nachmittag des ersten Werktages, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag eingeht;

— andernfalls an dem Tag, an dem der Mitgliedstaat die Kontrolle der Saaten in der Ölmühle übernimmt, in der die Saaten verarbeitet werden.

Artikel 4

Die Beihilfe wird in der Höhe gewährt, die am Tag der Ausstellung der in Artikel 3 genannten Bescheinigung gilt.

Auf Antrag des Betreffenden wird die Höhe der Beihilfe jedoch im voraus für einen Zeitraum festgesetzt, der am Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Antragseinbringung abläuft.

Artikel 5

(1) Die Vergünstigungen der vorherigen Festsetzung der Beihilfe wird von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten mittels Ausstellung der in Artikel 3 genannten Bescheinigung gewährt.

In der Bescheinigung werden die im voraus festgesetzten Beträge angegeben.

(2) Bei vorheriger Festsetzung der Beihilfe wird die Ausstellung der in Artikel 3 genannten Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die außer im Falle höherer Gewalt verfällt, wenn die zur Verarbeitung bestimmten Saaten nicht während des in Artikel 4 Absatz (2) genannten Zeitraums in einer Ölmühle in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, unter Kontrolle gestellt werden.

Artikel 6

Vorbehaltlich des Artikels 7 wird die Höhe der im Falle einer vorherigen Festsetzung zu gewährenden Beihilfe auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Richtpreis, der am Tag des Eingangs des Antrags gilt, und dem Mittel aus den gemäß Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmten vier letzten Weltmarktpreisen errechnet.

Werden die Saaten, für die die Höhe der Beihilfe im voraus festgesetzt wurde, in einem anderen Monat als in dem Monat, in dem der Antrag auf vorherige Festsetzung eingegangen ist, in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt, so wird der in Absatz 1 genannte Unterschied unter Zugrundelegung des Richtpreises berichtigt, der in dem Monat gilt, in dem die Saaten unter Kontrolle gestellt werden.

Artikel 7

(1) Im Falle anormaler Verhältnisse auf dem Ölsaatenmarkt der Gemeinschaft, insbesondere wenn die Zahl der Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe in keinem Verhältnis zum normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu stehen scheint, kann für den Fall, daß die in Artikel 3 genannte Bescheinigung noch nicht ausgestellt worden ist, beschlossen werden, daß die Höhe der Beihilfe geändert und die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags ausgesetzt wird, soweit dies zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem Markt der Gemeinschaft und dem Weltmarkt erforderlich ist.

(2) Die Höhe der Beihilfe wird durch Multiplikation mit einem nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Berichtigungskoeffizienten geändert.

(3) Über die Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Beihilfe wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entschieden.

In dringenden Fällen kann die Kommission jedoch diese Aussetzung beschließen; dann darf sich die Aussetzung aber höchstens über sieben Tage erstrecken.

Artikel 8

(1) Jede Einfuhr von in Artikel 1 genannten Ölsaaten sowie von Mischungen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit mindestens 2 Gewichtshundertteilen einer oder mehrerer dieser Ölsaatenarten unterliegt einem Kontrollsystem, und zwar solange, bis diese Ölsaaten oder Mischungen der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollregelung unterworfen werden oder — soweit sie nicht zu Öl verarbeitet werden — bis sichergestellt ist, daß sie nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können.

(2) Die Kontrolle kann mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden werden, deren Betrag nicht höher sein darf, als erforderlich ist, um zu verhindern, daß ein Anreiz besteht, die eingeführten Saaten der Kontrolle zu entziehen und unberechtigterweise eine Beihilfe zu beantragen.

Artikel 9

(1) Der Anspruch auf die Beihilfe entsteht im Augenblick der Verarbeitung der Saaten zu Öl. Die Mitgliedstaaten können die Beihilfe jedoch auszahlen, sobald die Saat unter Kontrolle steht, wenn für deren Verarbeitung eine Garantie gegeben wird.

(2) Die Beihilfe wird dem Inhaber der Bescheinigung in dem Mitgliedstaat gezahlt, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

Artikel 10

(1) Die Bestimmung des Gewichts der in Artikel 1 genannten Ölsaaten und die Entnahme von Proben erfolgen insbesondere

— bei der Einfuhr,

— bei der Anlieferung an die Ölmühle, in der die Saaten verarbeitet werden sollen,

— bei eingeführten Saaten, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß diese nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können.

(2) Die Höhe der Beihilfe und die Höhe der in Artikel 8 Absatz (2) genannten Kaution werden an Hand des Gewichts berechnet, das nach Maßgabe der Unterschiede berichtigt wird, die zwischen den festgestellten Hundertsätzen an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen und den Hundertsätzen bestehen können, die für die Definition der Standardqualität gewählt worden sind, für die der Richtpreis festgesetzt wird.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE